



# Vereinbarung ALK 2024-2027

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
vertreten durch das  
Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

und dem

Träger der Arbeitslosenkasse XX

für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische  
Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung  
(Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)

## 1. Zweck der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung regelt den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG im Bereich der Arbeitslosenkassen. Die Vereinbarung legt den Rahmen für die Zusammenarbeit von Bund und den Trägern der Arbeitslosenkassen fest (Kapitel 2 und 3), beschreibt die anzustrebenden Ziele (Kapitel 4), definiert die Leistungssteuerung (Kapitel 5), regelt die Dauer (Kapitel 6) und die weiteren Bestimmungen der Vereinbarung (Kapitel 7).

Die Vereinbarung gibt den Trägern der Arbeitslosenkassen Anreize für einen effizienten und qualitativ hochstehenden Vollzug bei der Gewährung eines angemessenen Erwerbsersatzes bei Arbeitslosigkeit, bei Kurzarbeit, bei schlechtem Wetter und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (letzteres nur öffentliche Arbeitslosenkassen) sowie bei der Auszahlung von finanziellen Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die Vereinbarung stützt sich auf Art. 92 Abs. 6 AVIG<sup>1</sup>, Art. 122b AVIV<sup>2</sup> sowie Art. 81 und 83 AVIG, Art. 103 bis 108 AVIV, Art. 20 Abs. 1 AVIG und im Weiteren auf die Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen<sup>3</sup> ab.

---

<sup>1</sup> SR 837.0

<sup>2</sup> SR 837.02

<sup>3</sup> SR 837.12

### **3. Grundsätze**

Die Vereinbarung geht von den Grundsätzen der leistungsabhängigen Entschädigung, der Transparenz und der Gleichbehandlung der Arbeitslosenkassen und ihrer Träger aus. Sie anerkennt gleichermaßen Elemente des Wettbewerbs als auch der Weitergabe erfolgreicher Vollzugspraktiken.

Als Durchführungsorgane in Bezug auf diese Vereinbarung sind durch den Gesetzgeber festgelegt:

- die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (im Folgenden Ausgleichsstelle genannt), geführt durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und
- die Arbeitslosenkassen.

Die Vereinbarung setzt die durch die Arbeitslosenkassen anzustrebenden Ziele und Leistungen sowie deren Entschädigung fest. Die Träger der Arbeitslosenkassen sind im Rahmen der rechtlichen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Weisungen) bei der Ausgestaltung sowie der Führung ihrer Arbeitslosenkassen und damit bei der Erbringung ihrer Leistungen autonom.

Die in Art. 122b Abs. 2 AVIV vorgesehene Kommission, genannt Kommission Vereinbarung Arbeitslosenkassen, wird von der Ausgleichsstelle geleitet und setzt sich aus je vier Vertretern der Ausgleichsstelle und der Arbeitslosenkassen zusammen. Bei Bedarf erarbeitet sie Verbesserungen an den Steuerungsinstrumenten. Bei Änderungen an den technischen Parametern, welche in den Beilagen zu dieser Vereinbarung geregelt sind, entscheidet sie selbst. Grössere Anpassungsanträge werden den Vereinbarungsparteien in einem Nachtrag unterbreitet. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission Vereinbarung Arbeitslosenkassen werden in einem Reglement festgehalten (siehe Beilage 1).

Die freie Wahl der Arbeitslosenkasse ist in Art. 20 Abs. 1 AVIG geregelt. Die Ausgleichsstelle sorgt für den rechtskonformen Vollzug des AVIG. In diesem Rahmen prüft sie ebenfalls regelmässig, ob die freie Wahl der Arbeitslosenkasse gewährleistet ist und erstattet der Aufsichtskommission der Arbeitslosenversicherung Bericht.

### **4. Ziele**

Abgeleitet aus der übergeordneten AVIG-Zielsetzung, d.h. der Gewährung eines angemessenen Ersatzes für Erwerbsausfälle wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, schlechtem Wetter und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sowie der Leistung von finanziellen Beiträgen an arbeitsmarktliche Massnahmen, ergibt sich für die Arbeitslosenkassen und ihre Träger das folgende Steuerungsziel:

- Möglichst ökonomischer Mitteleinsatz pro Leistung unter der Bedingung, dass definierte Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung eingehalten werden.

Die Erreichung dieser Ziele wird mit Leistungs- und Qualitätsindikatoren gemessen (siehe Kapitel 5.1). Die Ausgleichsstelle stellt die nötigen Instrumente und Schulungen zur Verfügung, damit die Arbeitslosenkassen und ihre Träger diese Ziele erreichen können.

## **5. Leistungssteuerung**

### **5.1 Leistungsmessung**

#### **5.1.1 Leistungsindikatoren**

Die Quantität der Leistung der Arbeitslosenkassen wird anhand der folgenden Leistungsindikatoren gemessen:

- Anmeldungen für Arbeitslosenentschädigung / Arbeitsmarktliche Massnahmen;
- Monatsabrechnungen von Arbeitslosenentschädigung / Arbeitsmarktliche Massnahmen;
- Monatsabrechnungen von Kurzarbeitsentschädigung;
- Monatsabrechnungen von Schlechtwetterentschädigung;
- Bezügerabrechnungen von Insolvenzenschädigung (nur öffentliche Arbeitslosenkassen);
- Diverse Geschäftsfälle.

Die relevanten Geschäftsvorfälle bei der Erbringung von Leistungen sind von der Arbeitslosenkasse vollständig und ordnungsgemäss im Auszahlungssystem der Arbeitslosenkassen (ASAL) zu erfassen.

Der relative Aufwand für die einzelnen Leistungen der Arbeitslosenkassen wird periodisch und zusätzlich bei Bedarf mittels Prozesskostenanalysen ermittelt. Daraus ergibt sich die Gewichtung der Indikatoren in Leistungspunkten. Die Detailbestimmungen zu den gemessenen Indikatoren und deren Gewichtung in Leistungspunkten sind in Beilage 2 beschrieben. Frühestens ein Semester nach der vollständigen Einführung von ASAL 2.0 (d. h. nachdem sämtliche Leistungsarten produktiv im ASAL 2.0 bewirtschaftet werden) wird eine umfassende Prozesskostenanalyse durchgeführt und der bestehende Leistungsindikatorenkatalog überarbeitet.

#### **5.1.2 Qualitätsindikatoren**

Das auf Basis der Vereinbarung Arbeitslosenkassen 2019-2023 gemeinsam von Ausgleichsstelle und Arbeitslosenkassen begonnene Projekt wird weitergeführt und Qualitätsindikatoren sowie Massnahmen zur Begleitung der Einführung entwickelt. Ziel ist eine Verknüpfung der Qualitätsindikatoren mit der finanziellen Steuerung.

Diese Verknüpfung wird in einem Nachtrag zu dieser Vereinbarung oder der nachfolgenden Vereinbarung den Trägern der Arbeitslosenkassen vorgelegt oder auf Verordnungsstufe geregelt.

## **5.2 Entschädigung der Verwaltungskosten**

Die anrechenbaren Verwaltungskosten werden den Trägern der Arbeitslosenkassen in Abhängigkeit von der erbrachten Leistung gemäss Kapitel 5.1 vergütet. Der Entschädigungssatz pro Leistung (Zielwert) wird anhand eines Kostenbenchmarks jährlich berechnet. Der jeweils gültige Entschädigungssatz wird für jede Arbeitslosenkasse um exogene Faktoren, d.h. durch den Träger der Arbeitslosenkasse nicht beeinflussbare Umfeldbedingungen, bereinigt sowie an die Entwicklung der relevanten Bezügerzahl angepasst.

### **5.2.1 Basiszielwert und Gewährleistung der Planungssicherheit für die Arbeitslosenkassen und deren Träger**

Der Basiszielwert beruht auf einem Kostenbenchmark der durchschnittlichen Verwaltungskosten pro Leistungspunkt aller Arbeitslosenkassen. Der Benchmark wird jährlich auf Basis der provisorischen Jahresrechnung des Vorjahres berechnet. Die provisorischen Verwaltungskosten des Vorjahres liegen jeweils erst im März des laufenden Jahres vor. Um den Trägern der Arbeitslosenkassen Planungssicherheit zu gewährleisten, wird ihnen für das Folgejahr (Jahr  $t$ ) der Basiszielwert gemäss Kostenbenchmark des Jahres  $t-1$  (basierend auf der Jahresrechnung des Vorjahres  $t-2$ ) garantiert. Liegt der Benchmark im nächsten Jahr  $t$  (basierend auf dem Rechnungsjahr  $t-1$ ) höher, gilt der neue Wert, anderenfalls gilt der garantierte Wert.

Sollte der Benchmark des Jahres  $t-1$  z. B. aufgrund grosser konjunktureller Schwankungen mehr als 10 Prozent unter demjenigen des Vorjahres  $t-2$  liegen, wird der Kostenbenchmark des Vorjahres  $t-2$  für den garantierten Basiszielwert verwendet. Die detaillierte Berechnungsmethode des Basiszielwerts ist in Beilage 3 beschrieben.

### **5.2.2 Bereinigung um exogene Faktoren**

Der Basiszielwert für jede Arbeitslosenkasse wird in Abhängigkeit des Lohn- und Mietzinsniveaus des Kantons bzw. der Kantone, in welchen sie aktiv ist, korrigiert. Damit wird relativen Kostenvorteilen oder Kostennachteilen, auf welche der Träger der Arbeitslosenkasse keinen Einfluss hat, Rechnung getragen. Wo verfügbar, werden dazu Daten auf kantonaler Ebene verwendet. Bei überkantonal tätigen Arbeitslosenkassen wird ein gewichteter Durchschnitt für das gesamte Tätigkeitsgebiet berechnet. Zur Glättung von erhebungsbedingten Schwankungen werden die Berechnungen mehrerer Jahre gemittelt. Die Details dieser Anpassung sind in Beilage 3 beschrieben.

### **5.2.3 Anpassung an die Entwicklung der relevanten Bezügerzahlen**

Der Zielwert einer Arbeitslosenkasse wird nach Ende eines Jahres an die Veränderung der relevanten Bezügerzahl der Arbeitslosenkasse im Vergleich zum Vorjahr angepasst. Die Details dieser Anpassung sind in Beilage 3 beschrieben.

### **5.2.4 Abrechnungssystem**

Die Verwaltungskostenentschädigung folgt dem Prinzip der Entschädigung der effektiven Verwaltungskosten mit Bonus und Malus: Ausgehend vom kassenspezifisch angepassten Zielwert wird eine neutrale Bandbreite bis zur Malusgrenze definiert. Sofern sich die Leistung der Arbeitslosenkasse (Kosten pro Leistungspunkt) innerhalb dieser Bandbreite befindet, werden dem Träger der Arbeitslosenkasse die anrechenbaren Verwaltungskosten vollumfänglich vergütet. Weist die Arbeitslosenkasse tiefer liegende Kosten pro Leistungspunkt auf (höhere Effizienz) wird dem Träger der Arbeitslosenkasse ein erhöhter Entschädigungssatz (Bonus) vergütet. Liegen die Kosten über der Malusgrenze, wird dem Träger der Arbeitslosenkasse eine Kostenbeteiligung verrechnet.

Die Regelungen zur Festlegung des Bonus und Malus werden im Zuge der AVIG-Teilrevision «Entschädigungssystem der ALK» auf Verordnungsstufe definiert und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird durch den Bundesrat festgelegt. Das WBF berücksichtigt dabei den Zeitplan zur Einführung von ASAL 2.0, sodass den

Arbeitslosenkassen die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Insbesondere soll die Malusregelung frühestens ein Jahr nach der vollständigen Einführung von ASAL 2.0 eingeführt werden.

### **5.3 Kommunikation der Ergebnisse**

Die Ergebnisse der Leistungsmessung werden den Arbeitslosenkassen und ihren Trägern jährlich transparent und adressatengerecht mitgeteilt und in TCNet verfügbar gemacht.

Bei Zielabweichung findet eine Diskussion mit den jeweiligen Arbeitslosenkassen und ihren Trägern statt. Zudem wird in der Aufsichtskommission der Arbeitslosenversicherung eine generelle Diskussion zur Entwicklung der Effizienz- und Qualitätskennzahlen geführt.

Ausgewählte Kennzahlen der Leistungsmessung und der Verwaltungskostenentschädigung werden jährlich im Tätigkeitsbericht Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung veröffentlicht.

Eine weitergehende Publikation der Ergebnisse ist nicht vorgesehen, sie unterstehen jedoch dem Öffentlichkeitsgesetz.

### **5.4 Weitere Instrumente der Leistungssteuerung**

Neben der Leistungs- und Qualitätsmessung erfolgt die Steuerung der Arbeitslosenkassen über die folgenden Instrumente:

- *Lagebeurteilung:* Bei Arbeitslosenkassen mit anhaltend stark unterdurchschnittlichen Leistungen beauftragt die Ausgleichsstelle Dritte mit der Durchführung einer Prozess- und Organisationsanalyse. Unabhängig davon können die Arbeitslosenkassen bei der Ausgleichsstelle die Durchführung einer Lagebeurteilung beantragen.
- *Führungskennzahlen:* Die Ausgleichsstelle stellt aktuelle Informationen für die Führung und Steuerung der Arbeitslosenkassen bereit (Führungskennzahlen, Datenqualitätsmanagement, Kundenbefragungen u.ä.).
- *Erfahrungsaustausch:* Die Ausgleichsstelle und die Arbeitslosenkassen fördern den Erfahrungsaustausch zwischen den Arbeitslosenkassen und damit die Transparenz sowie die Weitergabe erfolgreicher Vollzugspraktiken.
- *Schulung und Unterstützung:* Die Ausgleichsstelle sorgt für ein bedarfsgerechtes Erstausbildungsprogramm in allen drei Amtssprachen und ein Angebot für die fachliche Weiterbildung. Sie verpflichtet sich, die Arbeitslosenkassen zeitnah und professionell in fachlichen, rechtlichen, finanziellen und technischen Fragen zu unterstützen.

Die Detailbestimmungen zu diesen weiteren Instrumenten der Leistungssteuerung sind in der Beilage 4 beschrieben.

## **6. Dauer der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Jahresende gekündigt werden.

Im Falle der Aufgabe der Kassentätigkeit durch den Träger der Arbeitslosenkasse kann die Vereinbarung zwecks Gewährung einer angemessenen Liquidationsentschädigung in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig ganz oder teilweise ausser Kraft gesetzt werden.

## 7. Weitere Bestimmungen der Vereinbarung

Die aufgeführten Beilagen sind ebenfalls integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

In unvorhergesehenen Situationen, bei welchen die unveränderte Anwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung den ordnungsgemässen Vollzug des AVIG gefährdet oder die Grundsätze dieser Vereinbarung (siehe Kapitel 3) verletzt, legt die Kommission Vereinbarung Arbeitslosenkassen ein geeignetes korrigierendes Vorgehen fest.

Das Entschädigungssystem der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen wird mit Inkrafttreten der AVIG-Teilrevision «Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen» angepasst. Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe treten diese anstelle der Bestimmungen in der Vereinbarung, die denselben Sachverhalt regeln. Den neu geltenden Erlassen widersprechende Bestimmungen in der Vereinbarung werden in einem Nachtrag auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung angepasst.

Bern, den .....

.....  
Ort, Datum

Der Vorsteher des Eidgenössischen  
Departements für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF

Für den Träger der Arbeitslosenkasse  
XX

.....  
Guy Parmelin

.....

Beilagen:

1. Reglement der Kommission Vereinbarung Arbeitslosenkassen
2. Leistungsindikatoren: Detailbestimmungen
3. Berechnung des Zielwerts: Detailbestimmungen
4. Weitere Instrumente der Leistungssteuerung: Detailbestimmungen